

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Campus Kronberg

## I. Geltungsbereich

1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Campus Kronberg zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Campus Kronberg.

2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Campus Kronberg.

3 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1 Ist der Kunde/ Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2 Campus Kronberg haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Campus Kronberg, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, haftet Campus Kronberg auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

3 Campus Kronberg haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Campus Kronberg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

4 Campus Kronberg haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe typischerweise vorhersehbarer Schäden. Gleiches gilt soweit Campus Kronberg für einfache Fahrlässigkeit haftet.

5 Außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Datenverluste ausgeschlossen.

6 Soweit Campus Kronberg haftet, ist eine solche Haftung insgesamt, außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf die Höhe der von Campus Kronberg im Rahmen des jeweiligen Projekts erhaltenen Vergütung beschränkt.

7 Die vorstehenden Haftungsbe-

schränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter von Campus Kronberg und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

8 Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von Accenture in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein, so entfällt insoweit die Haftung von Campus Kronberg für daraus entstehende Schäden. Schadenersatzansprüche seitens Campus Kronberg bleiben vorbehalten.

9 Die Beweislast für den Nachweis, dass ein Schaden nicht auf einem Eingriff des Kunden in die gelieferten Arbeitsergebnisse beruht, trägt der Kunde.

10 Sämtliche Haftungsansprüche des Kunden gegen Campus Kronberg, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch gegen Campus Kronberg begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen

## III. Leistungen, Preise, Zahlung

1 Campus Kronberg ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom des Campus Kronberg zugesagten Leistungen zu erbringen.

2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Campus Kronberg zu zahlen und im schriftlichen Angebot zu bestätigen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Campus Kronberg an Dritte.

3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

4 Preisänderungen bei langfristigen Buchungen, die 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn bzw. für das nächste Jahr reserviert sind, werden nach dem zur Zeit der Buchung gültigen Preis angeboten. Campus Kronberg behält sich vor, den Preis für die angebotenen Leistungen anzupassen, sollte sich die aktuelle Preisliste in Bezug auf die angebotenen Leistungen verändert hat.

5 Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

6 Campus Kronberg ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

## IV. Rücktritt des Campus Kronberg

1 Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Campus Kronberg gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist Campus Kronberg zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2 Ferner ist Campus Kronberg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von Campus Kronberg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- Campus Kronberg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Campus Kronberg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Campus Kronberg zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen oben I. Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3 Campus Kronberg hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen Campus Kronberg, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Campus Kronberg.

## V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1 Stornierungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Telefonische Stornierungen werden nicht akzeptiert.

2 Stornierungsfristen: Ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%, ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75%, ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90%, ab 24 Stunden vor dem Event 100%.

3 . Cateringbestellungen sind mindestens fünf Werktage vorher zu ordern.

## VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Meeting- und Eventplanning-Team mitgeteilt

werden; sie bedarf der Zustimmung des Campus Kronberg.

2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5% wird von dem Meeting- und Eventplanning-Team des Campus Kronberg bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.

3 Die endgültige Zahl der Teilnehmer müssen spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstag mitgeteilt werden. Diese Teilnehmerzahl gilt als Rechnungsbasis. Darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht mehr berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters.

4 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

5 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Campus Kronberg die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Campus Kronberg zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Campus Kronberg trifft ein Verschulden.

6 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl ist der Campus Kronberg berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

#### **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung (Meeting & Event Planning Campus Kronberg). In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

#### **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1 Soweit Campus Kronberg für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Campus Kronberg von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2 Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Campus Kronberg diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden

sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Campus Kronberg übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Campus Kronberg.

2 Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den feuerpolizeilichen Anforderungen und sonstigen allgemein geltenden und einschlägigen Verordnungen und gesetzlichen Auflagen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Campus Kronberg berechtigt. Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen sind vorher mit Campus Kronberg abzustimmen.

3 Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf Campus Kronberg die Entfernung und Lagerung, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Campus Kronberg für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, des Campus Kronberg der eines höheren Schadens vorbehalten.

#### **X. Haftung des Veranstalters für Schäden**

1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2 Campus Kronberg kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

3 Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage oder auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **XI. Schluss Bestimmungen**

1 Campus Kronberg darf die Firma und Marke des Kunden als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.

2 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses

3 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Campus Kronberg.

4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

5 Fotografien im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet. Nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung

von Campus Kronberg können Fotografien von Teilnehmern aufgenommen werden, sofern diese nur für interne Zwecke genutzt werden. Eine Veröffentlichung dieser Bilder ist ohne vorherige Genehmigung seitens Campus Kronberg strikt untersagt. Firmen-Logos ansässiger Unternehmen dürfen nicht fotografiert werden.

6 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so sind diese durch zwischen den Parteien zu vereinbarenden Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, der dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Beabsichtigten am nächsten kommen.